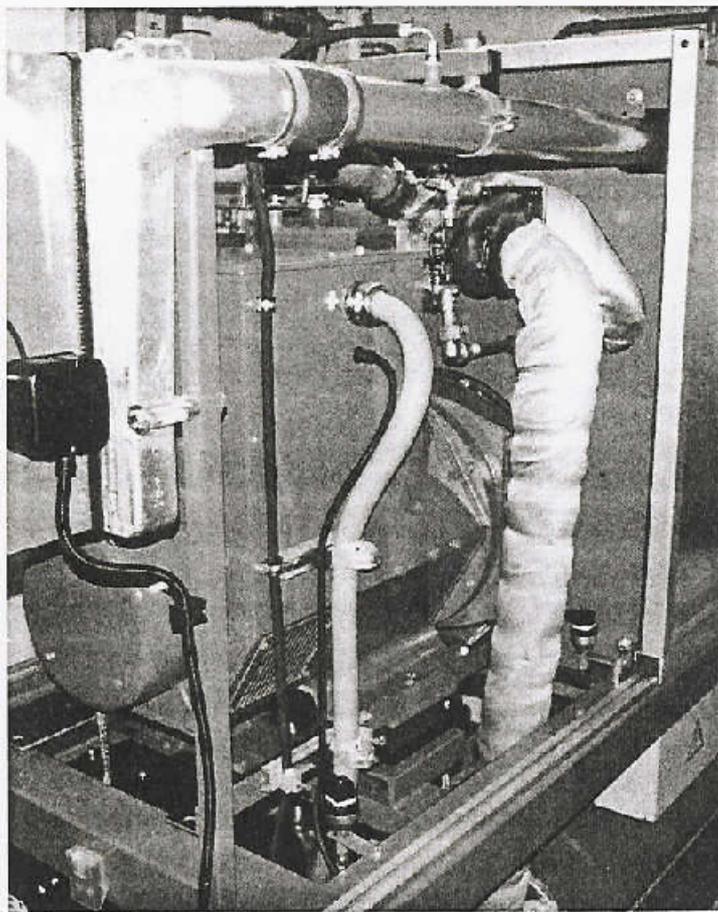


# Bericht des AK Gaseinspeisung

Dr. Wolfgang Tentscher



In Deutschland wurde am 2. April 2004 mit der Verabschiedung des novellierten EEG im Bundestag eine erste finanzielle Voraussetzung für den wirtschaftlichen Einsatz der Biogasaufbereitung auf Erdgasqualität geschaffen. Im EEG wird ein Technologie-Bonus neu gefasst und an die Bedingung geknüpft, dass die Anlage – zumindest zeitweise – auch in Kraft-Wärme-Kopplung betrieben wird.

Aus § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 ergibt sich, dass auch Gas, das aus einem Gasnetz entnommen wird, als erneuerbare Energie oder Grubengas gilt. Voraus-

setzung dafür ist, dass die Menge des entnommenen Gases im Wärmeäquivalent der Menge Gas entspricht, die an anderer Stelle im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes aus Biomasse, Deponie-, Klär- oder Grubengas in das Gasnetz eingespeist wird. Auf diese Weise soll im Sinne einer nachhaltigen und effizienten Energieversorgung insbesondere die Nutzung der bei der Stromerzeugung anfallenden Wärme ermöglicht werden. Da das Gasnetz als Speicher fungieren kann, ist es nicht erforderlich, dass die Entnahme des

Gases gleichzeitig mit der Einspeisung des Biogases erfolgt. Sofern bestehende oder neu zu errichtende Blockheizkraftwerke zukünftig ausschließlich durchgeleitetes Gas aus erneuerbaren Energien einsetzen, können sie Vergütungen nach diesem Gesetz erhalten.

Die Aufnahme von Biogasaufbereitungsanlagen in den Gesetzestext ist ein erster wichtiger Schritt, für den sich der Fachverband Biogas e.V. und auch der Sprecher des AK Gaseinspeisung persönlich seit September 2003 intensiv eingesetzt hatte.

Mit der Erhöhung des Innovationsbonus auf zwei Cent/kWh, die der Fachverband seit Oktober 2003 forderte, wird ein Impuls für die Biogasaufbereitung auf Erdgasqualität gegeben, unabhängig ob das Biogas ins Erdgasnetz eingespeist wird oder nicht. Allerdings erschwert die in letzter Minute in das EEG eingebrachte Kopplung von Innovationsbonus mit KWK-Wärmebonus erheblich die Umsetzung der Innovationen. Für die Verstromung ergibt sich mit dem Energiepflanzenbonus (§ 8 Absatz 2 EEG) eine wichtige Verbesserung. Sollte das aufbereitete Gas aber als Treibstoff eingesetzt werden, wirkt der NawaRo-Bonus eher hemmend, da Biogas als Treibstoff nicht mehr konkurrenzfähig ist.

Zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen bei der Biogaseinspeisung:

Das in der Novellierung befindliche noch nicht verabschiedete EnWG (Energiewirtschaftsgesetz) sieht zwar Gas aus Biomasse, aber noch keinen Vorrang für erneuerbare Energien vor. Die Regulierungsbehörde für Telekom, Strom und Gas existiert noch nicht und hat folglich seine Arbeit beim geregelten Gasnetzzugang für Gas und Biogas noch nicht aufgenommen. Bis die endgültige Fassung der DVGW G 262, die den Umgang mit regenerativen Gasen regelt, in der EU notifiziert ist, vergehen

Monate. Die Frage nach der Produkthaftung des Herstellers von aufbereitetem Biogas ist nicht geklärt. Die durch die Gasseite vermutete Quecksilber- und mikrobielle Belastung des aufbereiteten Gases braucht man nicht zu fürchten, weil sie leicht widerlegt werden kann.

Die Perspektive ist, dass man um die Biogaseinspeisung ins Erdgasnetz nicht mehr herumkommt. Die Technik ist verfügbar, die Betriebskosten größerer Anlagen sind durch den Innovationsbonus und zusätzliche Einnahmen durch die gleichmäßig hohe Qualität des aufbereiteten Gases gedeckt. Die Anbindung an Gewächshäuser hat besonders gute Aussichten, weil dort neben der Abwärme auch das Koprodukte der Biogasaufbereitung, das Kohlendioxid, als Dünger verwertet werden kann. Die Perspektive wird durch das laufende EU-BIOGOMM-Projekt begründet, in der Märkte, Potenziale, Strategien, technische Anforderungen und Richtlinienvorschläge erarbeitet werden. In diesem Projekt arbeiten Spanien (IOAEN, Koordinator), Deutschland (FvB) und Schweden (SGC, Swedish Gas Center) mit. Der Bericht wird im April 2005 fertig gestellt. ■

## Der Autor

Dr. Wolfgang Tentscher,  
Sprecher AK Gas, Kontaktperson dena-exportinitiative  
Email: WTentscher@aol.com